

10-Jahresfrist bei prämiengünstiger Zukunftsvorsorge/ Keine vorherige Kündigungsmöglichkeit

OGH 7 Ob 138/11 m vom 7. 9. 2011

§§ 165, 178 Abs 1 VersVG

§ 108 g Abs 1 Z 2 EStG

Sachverhalt:

Ein Versicherungsnehmer wollte unter Hinweis auf die §§ 165 und 178 Abs 1 VersVG die Vereinbarung über eine „prämiengünstige Zukunftsvorsorge“ im Rahmen einer fondsgebundenen Lebensversicherung, die aus steuerlichen Gründen 10 Jahre nicht aufgelöst werden kann, vor Ablauf der Frist kündigen. Der OGH verneinte eine Kündigungsmöglichkeit.

Rechtssätze:

Die Rechtsansicht, die Bestimmungen des EStG (§ 108 g Abs 1 Z 2) seien nicht bloß steuerrechtliche Regelungen, sondern beschränken die Verfügungsmöglichkeiten des steuerpflichtigen Versicherungsnehmers über seine Ansprüche aus der im Rahmen der prämiengünstigten Zukunftsvorsorge geleisteten Lebensversicherungsprämien, ist zutreffend.